

Entwurf einer Verfassung der KMU

Vorbemerkung:

Für den gesamten folgenden Verfassungstext schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Gliederung:

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Recht der Selbstverwaltung
- § 3 Satzungsrecht
- § 4 Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, der Forschung, der Lehre und des Studiums
- § 5 Aufgaben der Universität

II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen und Mitglieder
- § 8 Gruppen der Universität
- § 9 Studentenschaft

III. Allgemeine Regelungen für die Mitbestimmung

- § 10 Bildung und Zusammensetzung der Kollektivorgane und Gremien
- § 11 Wahlen
- § 12 Verfahrensgrundsätze
- § 13 Abstimmungsgrundsätze

IV. Aufbau, Organe und zentrale Einrichtungen der Universität

- § 14 Aufbau der Universität
- § 15 Organe der Universität
- § 16 Konzil
- § 17 Senat
- § 18 Konzilskommission für Haushalt, Struktur und Entwicklung
- § 19 Konzilskommission für Forschung, Wissenschaftsentwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 20 Konzilskommission Lehre, Studium und Prüfungen
- § 21 Konzilskommission für Verfassungsfragen
- § 22 Beauftragte des Senats
- § 23 Rektorat
- § 24 Rektor
- § 25 Prorektoren
- § 26 Kanzler
- § 27 Kuratorium
- § 28 Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität
- § 29 Zentrale Betriebseinrichtungen der Universität
- § 30 Universitätsbibliothek
- § 31 Universitätsarchiv
- § 32 Universitätsrechenzentrum

V. Fachbereiche, Fakultäten und deren Einrichtungen

- § 33 Fachbereiche
- § 34 Mitglieder eines Fachbereiches
- § 35 Satzungen des Fachbereiches
- § 36 Fachbereichsrat
- § 37 Berufungsausschuss
- § 38 Fakultäten
- § 39 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- § 40 Betriebseinrichtungen der Fachbereiche
- § 41 Gemeinsame Ausschüsse der Fachbereiche

VI. Der Universitätsbereich Medizin

(§§ 42 - 48)

VII. Schlußbestimmungen

- § 49 Inkrafttreten und Änderung der Verfassung

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

- § 1 Rechtsstellung
- (1) Die Universität ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich

Einrichtung des Freistaates Sachsen mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Recht der Selbstverwaltung

Das Recht der Selbstverwaltung umfaßt nach Maßgabe der Gesetze

1. die Besetzung der Organe, Gremien und Einrichtungen der Universität,
2. die Auswahl von Professoren und Dozenten, die Auswahl und Ernennung von weiteren Lehrkräften sowie die Einstellung von Mitarbeitern,
3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. das Recht, akademische Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen,
5. das Promotions- und Habilitationsrecht,
6. die Vornahme von Ehrungen und die Verleihung von Ehrentiteln,
7. das Recht, die Angelegenheiten der Universität durch Satzungen eigenverantwortlich zu regeln,
8. Ausarbeitung eines Haushaltsentwurfes und Verwaltung des bestätigten Haushaltes.

§ 3 Satzungsrecht

Nach Maßgabe der Gesetze werden Satzungen zur Ausführung dieser Verfassung durch das Konzil erlassen.

„Zwischen“ den „Tagungen“ des „Konzils“ kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit provisorische Satzungen erlassen, die der Bestätigung durch das Konzil bedürfen. Die Satzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4 Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, der Forschung, der Lehre und des Studiums

(1) Die Universität ist verantwortlich, Wissenschaft und Kunst in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium zu pflegen. Sie hat sicherzustellen, daß alle Mitglieder die Freiheit der Wissenschaft und der Kunst, der Forschung, der Lehre und des Studiums unbehindert wahrnehmen können.

(2) Die genannten Freiheiten finden ihre Grenze in der sozialen, humanistischen und ökologischen Verantwortung der Wissenschaft.

(3) Die Freiheit der Forschung beinhaltet vorbehaltlich Abs. 2 insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Publizierung. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsaufgaben oder auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen und nicht die Freiheit der Forschung im Sinne von Satz 1 einschränken.

(4) Die Freiheit der Lehre umfaßt im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche sowie methodische Gestaltung einschließlich des Rechts auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes oder auf die Aufstellung von Prüfungsordnungen beziehen und nicht die Freiheit der Lehre im Sinne von Satz 1 beeinträchtigen.

(5) Die Freiheit des Studiums umfaßt, vorbehaltlich der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb des Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane in Fragen des Studiums sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Lehr- und Studienprozesse beziehen.

§ 5 Aufgaben der Universität

(1) Die Universität hat im Rahmen von § 4 folgende Aufgaben:

1. Ausbildung für berufliche Tätig-

keiten, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordern,

2. Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium, insbesondere Förderung von interdisziplinärer Zusammenarbeit,
3. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. Mitwirkung an der sozialen Sicherung der Mitglieder und Angehörigen der Universität,
5. Sicherung des Betriebes ihrer wissenschaftlichen, medizinischen, sozia-

II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

§ 6 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Universität sind

 1. der Rektor und die Prorektoren,
 2. der Kanzler,
 3. die Professoren und Dozenten (Hochschullehrer),
 4. die befristeten und unbefristeten

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen und Mitglieder

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität und alle aus Alters- oder Krankheitsgründen unmittelbar ausgeschiedenen Mitarbeiter haben das Recht, nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Universität zu nutzen.

(2) Die Mitglieder der Universität besitzen kein aktives und passives Wahlrecht für die Selbstverwaltungsgremien der Universität und der Struktureinheiten.

(3) Die Angehörigen der Universität dürfen wegen ihrer Teilnahme an der Selbstverwaltung oder wegen der Übernahme einer Funktion oder eines Mandats in diesem Rahmen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Für die Wahrnehmung einer Funktion hat die Universität ihnen einen angemessenen Ausgleich zu gewährleisten.

(4) Die Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Universität, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Mandats im Rahmen der Selbstverwaltung bekannt werden, in folgenden Fällen verpflichtet:

- wenn die Tatsache geeignet ist, das Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz seiner Intimsphäre zu verletzen,
- wenn die Weiterverbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Ergebnisse bestehende oder zukünftige Urheber- oder Patentrechte des Autors verletzen könnte und der Autor einer Veröffentlichung nicht vorher ausdrücklich zugestimmt hat,
- wenn das Gremium die Schweigepflicht mit qualifizierter Mehrheit beschlossen hat. Gegen einen solchen Beschluß kann bei der Verfassungskommission Einspruch erhoben werden.

Stellt das Gremium, dem das Mitglied angehört, eine schwerwiegende Verletzung der Schweigepflicht fest, kann es beim Senat Beschwerde führen. Der Senat kann nach Anhörung der Beteiligten das Mitglied, das die Schweigepflicht verletzt hat, seines Amtes entheben. Sofortige Wiederwahl dieses Mitgliedes ist dann nicht zulässig.

(6) Gewählte Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums sind als Gruppenvertreter nicht an Weisungen dienstlicher Vorgesetzter gebunden, sie sind jedoch verpflichtet, die sie wählenden Gruppen und ihre Struktureinheiten über die Beschlüsse zu informieren.

(7) Inhaber einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion oder ihr Mandat so lange verantwortungsvoll weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt oder gewählt ist.

(8) Jedes Mitglied der Universität ist berechtigt, sich in persönlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Universität an den Rektor zu wenden.

ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität, die sich eine Satzung gibt. Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Rektors.

(2) Aufgaben der Studentenschaft sind unabhängig von juristischen Interessen und Positionen:

1. die hochschulpolitischen Belange der Studenten wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
2. die staatsbürgerlichen, fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studenten zu vertreten,
3. die überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen zu pflegen.

(3) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften, denen die Studenten in den Fachbereichen angehören.

III. Allgemeine Regelungen für die Mitbestimmung

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Kollegialorgane und Gremien

(1) In jedem Kollegialorgan oder Gremium muß jede der in § 8 Abs. 1 genannten Gruppen vertreten sein. Für Struktureinheiten der Universität, in denen eine oder mehrere Gruppen nicht tätig sind, können in dieser Verfassung abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Hat eine Gruppe in einer Struktureinheit nur genau so viele Mitglieder, wie ihre Sitze in einem Kollektivorgan zustehen, so sind diese Mitglieder ohne Wahl Inhaber eines Sitzes. Hat eine Gruppe in einer Struktureinheit weniger Mitglieder, als ihr Sitze in einem Kollektivorgan zustehen, oder verzichten im Fall von Satz 1 einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund auf ihren Sitz, so bleiben die überzähligen Sitze der Gruppe unbesetzt.

(3) Die Amtszeit für Funktionen und Mandate beträgt 2 Jahre. Für Studenten beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Soweit in Satzungen der Struktureinheiten nicht anders geregelt, ist Wiederwahl nur einmal zulässig.

Für Studenten ist zweimalige Wiederwahl möglich.

§ 11 Wahlen

(1) Alle Gruppenvertreter in der Universität und in den Struktureinheiten werden in direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts gewählt. Die Gruppenvertreter im Senat werden von den Gruppenvertretern im Konzil gewählt. Die Stellvertretung der Gruppenvertreter und alles weitere wird durch die Wahlordnung der Universität geregelt.

(2) Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Wahltermins sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Gruppe und in einem Fachbereich oder einer zentralen Einrichtung wahrnehmen.

(4) Ein Mandat kann nicht (weiter) ausüben, wer durch ein ordentliches Gericht nach dem Strafrecht rechtskräftig verurteilt wird.

(5) Beantragen mehr als 20 Prozent der Mitglieder einer Gruppe die Abwahl eines Vertreters ihrer Gruppe, ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen in der jeweiligen Gruppe eine Abstimmung durchzuführen. Erhält der Betroffene weniger als 50 % der Stimmen, gilt sein Mandat als aufgehoben, ein Nachfolgekandidat nimmt seinen Platz ein.

(Fortsetzung auf Seite 4)



len und technischen Einrichtungen,

6. Wahrnehmung der Aufgaben in der Krankenversorgung und auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Hochschulmedizin,
7. Unterbreitung von Angeboten für weiterführende Studien, einschließlich der Weiterbildung von Universitätsmitgliedern,
8. Sicherung gleicher Entwicklungschancen für Frauen und Männer und Beschäftigung bestehender Benachteiligungen für Frauen,
9. besondere Unterstützung von Mitgliedern der Universität mit Behinderung,
10. besondere Berücksichtigung der Interessen der ausländischen Universitätsmitglieder,
11. Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Hochschulwesen,
12. Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Universität sowie der Universität als kulturellem Zentrum in der Stadt Leipzig und im Land Sachsen.

(2) Andere als die genannten Aufgaben nimmt die Universität nur insoweit wahr, als sie mit diesen unmittelbar zusammenhängen.

wissenschaftlichen Assistenten, planmäßigen wissenschaftlichen Aspiranten und die weiteren hauptberuflichen Lehrkräfte und übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter).

5. die hauptberuflichen sonstigen, besonders technischen und Verwaltungsmitarbeiter (sonstige Mitarbeiter),
6. die immatrikulierten Studenten einschließlich der Forschungsstudenten.

(2) Angehörige der Universität sind

1. die emeritierten Professoren, die Professoren im Ruhestand, die entpflichteten Professoren, die Honorarprofessoren und die Gastprofessoren,
2. die Dozenten im Ruhestand, die entpflichteten Dozenten, die Honorar-dozenten und Gastdozenten sowie die sonstigen nebenberuflich an der Universität Tätigen,
3. die Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder eines Ehrendoktors der Universität verliehen wurde.

§ 8 Gruppen der Universität

(1) Für die Vertretung in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und der Struktureinheiten bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Hochschullehrer (§ 6 Abs. 1.3.),
2. Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1.4.),
3. Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1.5.),
4. Studentenschaft (§ 6 Abs. 1.6.).

(2) Jede Gruppe der Universität kann ein Organ der Interessenvertretung wählen. Entsprechendes gilt für Fachbereiche und zentrale Einrichtungen der Universität. Die Vertretungsorgane sind in ihrer Arbeit angemessen zu unterstützen und über alle sie betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

§ 9 Studentenschaft

(1) Die Direktstudenten werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studentenschaft. Die Studentenschaft